

Satzung

Stiftung „Ein Zuhause“

Präambel

Dauerhafte Engpässe im unteren Wohnungsmarktsegment und persönliche Problemlagen führen bei zahlreichen Mitbürgern/Mitbürgerinnen zu Wohnungslosigkeit in Hannover und darüber hinaus in Niedersachsen.

Die Stiftung „Ein Zuhause“ will dazu beitragen, Wohnungslose mit angemessenem Wohnraum zu versorgen. Sie sieht dieses Anliegen als ein Gebot der Nächstenliebe.

Entsprechend dem mildtätigen, gemeinnützigen Zweck und ihrem kirchlichen Anspruch appelliert die Stiftung insbesondere an die Bürgerschaft Hannovers und Niedersachsens, sich für diesen gemeinnützigen Zweck einzusetzen und sie bei der Wohnraumversorgung Wohnungsloser zu unterstützen. Dabei setzt sie besonders auf das Engagement der Kirchen und ihrer Mitglieder.

Dies soll zum einen durch Zustiftung von Wohnimmobilien, zum anderen durch Spenden für Erwerb und Bau von Wohnimmobilien durch die Stiftung geschehen.

Für die Vermietung und Verwaltung der Wohnungen kooperiert die Stiftung „Ein Zuhause“ mit der „Soziale Wohnraumhilfe gGmbH“ und der Dachstiftung Diakonie. Diese sind Mitglied des Diakonischen Werkes Hannover bzw. des Diakonischen Werkes Ev. Kirchen in Niedersachsen e.V. und verfügen über langjährige Erfahrungen bei der Wohnraumversorgung Wohnungsloser in der Region Hannover bzw. in Niedersachsen.

§ 1

Name, Rechtsform

- 1.) Die Stiftung führt den Namen Stiftung „Ein Zuhause“.
- 2.) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in Trägerschaft des Werkheim e.V., Hannover, und wird von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung sind die Förderung des Wohlfahrtwesens und die selbstlose Unterstützung von Personen i.S.d. § 53 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder aus wirtschaftlichen Gründen der Hilfe bedürfen. Die Stiftung schafft und stellt Wohnraum für hilfsbedürftige Wohnungslose im Gebiet der Region Hannover und darüber hinaus in Niedersachsen zur Verfügung. Dies geschieht durch Einwerben von geeigneten Wohnimmobilien sowie durch Erwerb und Bau von geeigneten Wohnimmobilien.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

- 1.) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen können erstattet werden.
- 3.) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch nicht zu.

§ 4

Vermögen

- 1.) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus dem im Stiftungsgeschäft bestimmten Betrag. Das Vermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Das Vermögen ist sicher und ertragsbringend anzulegen.
- 2.) Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) sind möglich und werden angestrebt. Die Stiftung ist aber nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen.
- 3.) Zuwendungen, die von der oder dem Zuwendenden dazu bestimmt wurden, wachsen dem Stiftungsvermögen zu.

- 4.) Zugestiftete oder mit Spenden von der Stiftung erworbene oder errichtete Wohnimmobilien können auf Wunsch des Zuwenders/der Zuwenderin mit dessen/deren Namen bezeichnet werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- 1.) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben mit den Stiftungsmitteln; deren Quellen sind insbesondere die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) Dritter, die nicht dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- 2.) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 3.) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Die Stiftung darf im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.
- 4.) Ansprüche auf Zuteilung von Stiftungsmitteln bestehen nicht.

§ 6

Stiftungsrat

- 1.) Der Stiftungsrat wahrt die Interessen der Stiftung und entscheidet insbesondere über die Verwendung der Erträge aus dem Stiftungsvermögen.
- 2.) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu 4 Personen und kann sich bei Bedarf auf bis zu 10 Personen erweitern. Der Stiftungsrat wird gebildet aus einem vom Vorstand der Dachstiftung Diakonie zu benennenden Mitglied, dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin oder seinem/ihrem Vertreter*in der Soziale Wohnraumhilfe gGmbH, dem Vorstand oder seinem/ihrem Vertreter*in des Werkheim e.V. sowie einer sonstigen Person des öffentlichen Lebens der Stadt Hannover, die sich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke engagiert. Der Stiftungsrat kann sich darüber hinaus auf bis zu 10 Personen durch einvernehmliche Benennung erweitern. Diese zusätzlichen Personen dürfen nicht dem Werkheim e.V. angehören.
- 3.) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

- 4.) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden/seiner Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; die Leitung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall durch seinen/ihren Stellvertreter/in. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage, sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsrates verkürzt werden. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn es ein Mitglied unter Angabe des Beratungspunktes verlangt.
- 5.) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Stiftungsratssitzung ist auch ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt nicht, wenn nur das Mitglied des Trägers erscheint. Die Einladung zu dieser Sitzung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- 6.) Der Stiftungsrat beschließt außer in den Fällen des § 9 Abs. 2 und des § 10 mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin den Ausschlag.
- 7.) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin zu unterschreiben und allen Mitglieder des Stiftungsrates zuzusenden. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.
- 8.) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen.
- 9.) Der Stiftungsrat kann einen Beirat zur Unterstützung seiner Arbeit berufen.

§ 7

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages über die Verwaltung der Stiftung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 8

Verwaltung

- 1.) Der Werkheim e.V. verwaltet das Vermögen und das Vermietungsgeschäft getrennt von seinem Vermögen. Der Werkheim e.V. vergibt die Stiftungsmittel nach einer entsprechenden Entscheidung des Stiftungsrates der Stiftung „Ein Zuhause“ und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Er kann die Verwaltung des Vermögens und das Vermietungsgeschäft – nach Genehmigung der hierfür abzuschließenden Verträge durch den Stiftungsrat - an Dritte übertragen.
- 2.) Der Werkheim e.V. bzw. der von ihm beauftragte Verwalter des Vermögens und des Vermietungsgeschäftes legt dem Stiftungsrat der Stiftung „Ein Zuhause“ im 2. Quartal eines jeden Jahres einen auf den 31. Dezember des Vorjahres erstellten Bericht vor, der die Vermögenslage und die Mittelverwendung erläutert.

§ 9

Satzungsänderungen

- 1.) Die Änderung der Satzung ist insbesondere zulässig, wenn
 - a) die nichtrechtsfähige in eine rechtsfähige Stiftung umgewandelt werden soll oder
 - b) der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
 - c) dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- 2.) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung „Ein Zuhause“, analog gilt dies für § 6 (7).
- 3.) Durch eine Änderung der Satzung darf die Steuerbegünstigung der Stiftung „Ein Zuhause“ nicht beeinträchtigt werden.
- 4.) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung „Ein Zuhause“ sind vorher mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

§ 10

Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung

- 1.) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird oder nicht mehr sinnvoll erscheint, so kann der Stiftungsrat die

Überführung in eine rechtsfähige Stiftung gleicher Zweckbestimmung, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Dazu bedarf es mindestens zwei aufeinander folgender Sitzungen, zwischen denen mindestens vier Wochen liegen müssen und bei denen 75% aller Stiftungsratsmitglieder anwesend sein müssen. Sollten in einer dieser Sitzungen nicht die erforderlichen 75% aller Stiftungsratsmitglieder anwesend sein, kann eine zweite Sitzung innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, in der dann die einfache Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder ausreichend ist. In der ersten Sitzung sind das Vorhaben und die Gründe ausführlich zu erläutern bzw. zu erörtern. Der Beschluss zur Überführung, Zusammenlegung oder Auflösung kann erst in der zweiten Sitzung gefasst werden und bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Stiftungsratsmitglieder. Schriftliche Stimmabgabe ist dabei nicht zulässig.

- 2.) Bei der Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung ist der erklärte oder mutmaßliche Stifterwille gemäß § 2 dieser Satzung zu beachten und soweit wie möglich zu erhalten. Der Beschluss über die Zusammenführung ist mit dem Beschluss über die Satzung der neuen Stiftung zu verbinden.
- 3.) Für die Einladungen zu den beiden Sitzungen gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.
- 4.) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung zu gleichen Teilen an die Dachstiftung Diakonie und die Soziale Wohnraumhilfe gGmbH, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne von § 2.1.) zu verwenden haben.

Hannover, den 10. Oktober 2018


Dachstiftung Diakonie
Vorstand




Werkheim e.V.
Vorstand


Soziale Wohnraumhilfe gGmbH
Geschäftsführung